

**Geschäftsordnung  
der Kommunalen Konferenz  
Alter und Pflege  
im Kreis Wesel**

## **Präambel**

Gemäß § 8 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) vom 02. Oktober 2014, in Kraft getreten am 16. Oktober 2014, richtet der Kreis Wesel zur Umsetzung der im APG NRW und in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Aufgaben eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege – in Nachfolge der seit dem Jahr 1995 bestehenden Pflegekonferenz im Kreis Wesel – ein.

Die demographische Entwicklung und die damit einhergehenden Veränderungen der sozialen und pflegerischen Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen im Kreis Wesel stellen alle an dieser Aufgabe Beteiligten vor große Herausforderungen. Ziel ist es, allen an der sozialen und pflegerischen Versorgung Beteiligten, ob Hilfe- und Pflegebedürftige, Angehörige, Leistungsanbieter oder Kostenträger, eine kommunikative Plattform als Grundlage für eine Kooperation zu bieten.

## § 1

### **Aufgaben und Ziele der Kommunalen Konferenz**

#### **Alter und Pflege**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen, und beziehen hierbei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein. Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Wesel hat die Aufgabe, den Kreistag und seine Ausschüsse bei der Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags beratend zu unterstützen. Außerdem wirkt die Konferenz bei der Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mit.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
5. die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 APG NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

Durch die Beteiligung und Kooperation aller an der sozial-pflegerischen Versorgung mitwirkenden Institutionen soll ein quantitativ ausreichendes, qualitativ möglichst hochwertiges und wirtschaftliches Angebot an pflegerischen

und damit in Verbindung stehenden sozialen Leistungen und Hilfen entwickelt werden.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Koordinierung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeinrichtungen und –diensten, den Pflegekassen, dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und den Betroffenen,
- einen gegenseitigen Informationsaustausch über Defizite, Mängel und Fehlentwicklungen in der pflegerischen und sozialen Versorgung alter und/oder pflegebedürftiger Menschen,
- die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Verbesserung der Versorgungssituation und des lokalen Hilfeangebotes.

## **§ 2**

### **Vorsitz der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege**

Den Vorsitz der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege hat das zuständige Vorstandsmitglied des Kreises Wesel. Vertreten wird es von der Leitung des zuständigen Fachdienstes.

## **§ 3**

### **Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege**

Die Mitglieder sind insbesondere die Vertreter/innen der in § 8 Abs. 3 APG NRW genannten Institutionen. Darüber hinaus werden vom Kreistag entsandte Vertreter/innen eingeladen. Im Verhinderungsfall leiten die Mitglieder die Einladung und die Sitzungsvorlagen einer Vertretung der Institution, für die die Mitgliedschaft besteht, zu und informieren darüber rechtzeitig vor Beginn der Sitzung die Geschäftsführung.

## § 4

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wird von der Kreisverwaltung – Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege - wahrgenommen.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und der Fachtagungen
- Koordination der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege
- Bereitstellung von Informationen zu Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und der Fachtagungen im Internetportal des Kreises Wesel – [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de).
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege in der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Wesel und in weiteren Gremien

## § 5

### **Arbeitsweise der Kommunalen Konferenz**

#### **Alter und Pflege**

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt in der Regel einmal jährlich. Darüber hinaus finden themenbezogene Fachtagungen statt. Alle Institutionen, die mit dem Thema Berührungspunkte haben, werden eingeladen. Unter folgenden Voraussetzungen finden Fachtagungen statt:

- Das zu behandelnde Thema muss von regionaler und grundsätzlicher Bedeutung sein,
- es muss ein tatsächlicher Regelungsbedarf vorhanden sein und

- eine konkrete Regelung oder die Festlegung einer weiteren Vorgehensweise muss tatsächlich bezogen auf den Kreis Wesel möglich sein.

## **§ 6**

### **Beschlüsse der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege**

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege erarbeitet und beschließt

- als fachliches Beratungsgremium Empfehlungen für die politischen Gremien des Kreises Wesel,
- als Expertengremium der an der sozial-pflegerischen Versorgung der Bevölkerung des Kreises Wesel Beteiligten Stellungnahmen für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

## **§ 7**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorgeschlagen werden. Die Mitglieder stimmen über die Änderung der Geschäftsordnung durch Handzeichen ab. Die Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens 75% der anwesenden Mitglieder für diesen Vorschlag stimmen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 28.09.2015 in Kraft.